

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 27.01.2026

Nr.: 2

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 6 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

6

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

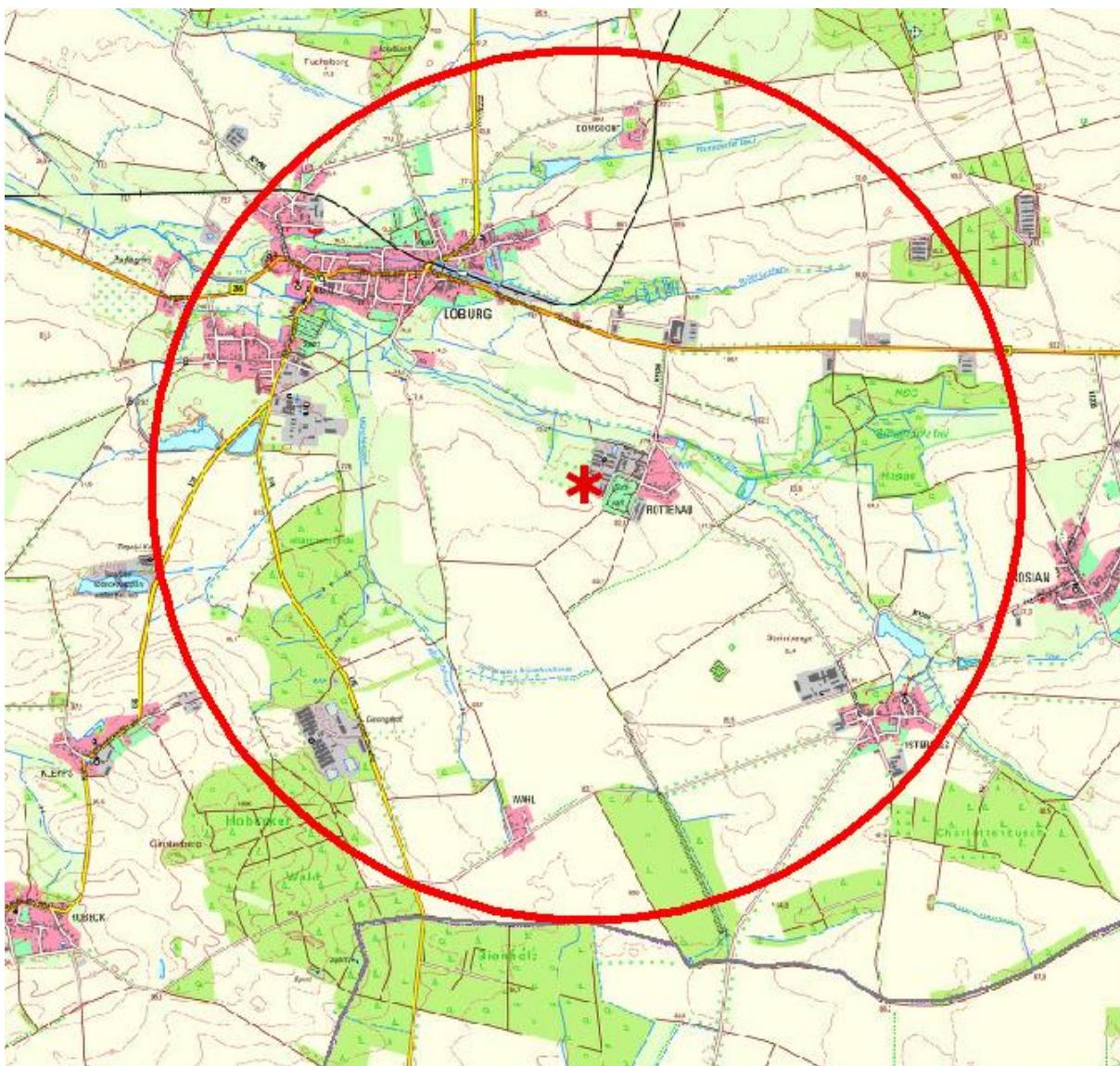
In einem Geflügelbetrieb im Landkreis Jerichower Land im Ortsteil Rottenau der Stadt Möckern wurde durch das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza des Friedrich-Loeffler-Institutes das hochpathogene Aviäre

Influenzavirus H5N1 nachgewiesen. Damit wurde am 26. Januar 2026 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Um den Seuchenbestand ist als Sperrzone eine Schutzzone und eine Überwachungszone festzulegen. Hierzu wird Folgendes angeordnet:

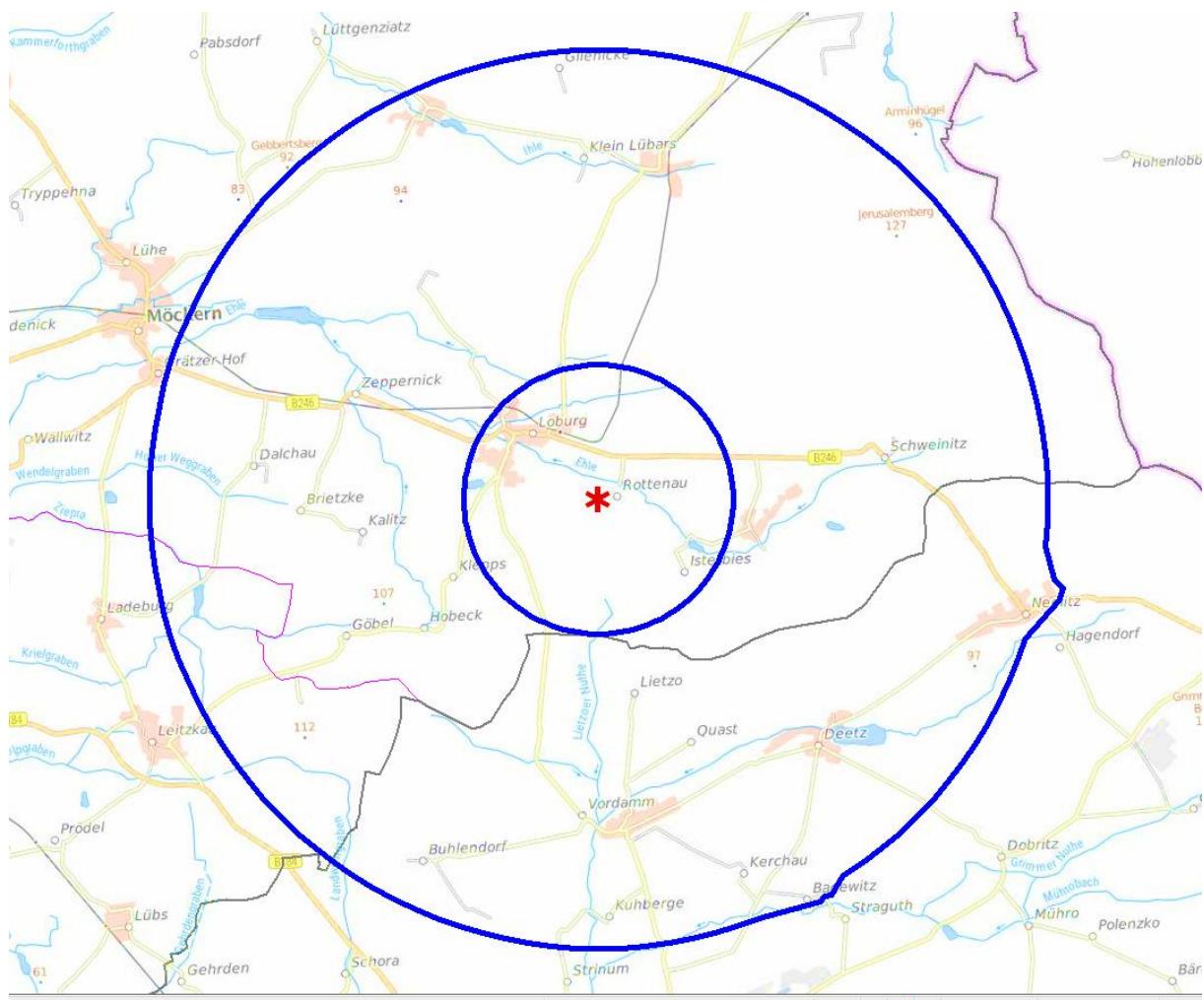
I.

Festlegung der Schutzzone

- Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



- Um die Schutzzone wird mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine Überwachungszone festgelegt. Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



II.

Für die unter Ziff. I.1. festgelegte Schutzzone werden folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Aufstellungsgebot: Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel (mit Ausnahme von Tauben) nur noch aufgestellt wie folgt zu halten:
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Netze oder Gitter als seitliche Begrenzung dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 2 Gefl-PestSchV i. V. m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
2. Anzeigepflicht: Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land per E-Mail an veterinaeramt@lkjl.de oder postalisch an den Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg oder telefonisch unter der Nummer 03921 949-3900
 - a) die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b) die verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung

anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest - GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)

3. Mit Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (z.B. gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit, Rückgang der Legeleistung). Jede erkennbare Änderung ist anzugeben. Zusätzlich ist jeder Verdacht der Erkrankung auf hochpathogene Aviare Influenza (Geflügelpest) anzugeben:

Klinische Symptome:

- plötzliche Todesfälle von Einzeltieren mit sprunghafter Erhöhung,
- Legeleistungsabfall,
- Apathie (Benommenheit),
- Atemnot, Zyanose (bläulicher Verfärbung aufgrund Sauerstoffunterversorgung) und Petechien (rote Punkte) an den Kopfanhängen und Füßen,
- Schwellungen (Ödeme) im Bereich des Kopfes,
- Durchfall,
- bei Wassergeflügel zentralnervöse Symptome (Zwangsbewegungen, Kopfschiefhaltung, ungeregelter Bewegung (Ataxie)).

(Art. 25 Abs. 1b und 40 VO (EU) 2020/687)

4. Verbringungsverbot: Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, mit Ausnahme von Tauben), Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. Der Tierhalter hat die ordnungsgemäße Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch die Firma SecAnim GmbH zu veranlassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV)

5. Beförderungsverbot

- 5.1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht

- a) für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht hält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und
- b) für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Sperrzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)

- 5.2. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachttstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht

- a) für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
- b) für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)

6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 GeflPestSchV)

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 GeflPestSchV)

8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und nach der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 GeflPestSchV)

9. Hygienemaßnahmen

- 9.1. Ein- und Ausgänge von Ställen oder sonstigen Standorten, in denen gehaltene Vögel gehalten werden sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

- 9.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich bei mindestens 60 °C zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich (vor unbefugtem Zugriff geschützt in der Restmülltonne) zu beseitigen. Schuhe/Stiefel sind vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.
- 9.3. Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechsel und Ablegen der Kleidung und der Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
- 9.4. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- 9.5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben mit gehaltenen Vögeln eingesetzt werden sind vor der Abgabe an einen anderen Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.
- 9.6. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb, in dem gehaltene Vögel gehalten werden, herum durchzuführen.
- 9.7. An den Zufahrts- und Abfahrtswegen sind täglich geeignete Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
 (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 (1) Buchstabe c, d, e)
10. Durch amtliche Tierärzte des Amtes für Verbraucherschutz des Landkreis Jerichower Land werden klinische Untersuchungen sowie Probenahmen der gehaltenen Vögel und epidemiologische Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durchgeführt. Diese sind von den jeweiligen Tierhaltern zu dulden und zu unterstützen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 26 und 41)
11. Dokumentationspflicht: Betriebe, die gehaltene Vögel halten haben Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Tierhaltungsbereich (Stall, Ver- und Entsorgungs-, Hygienebereich) eines Betriebes besuchen und diese auf Anfrage dem Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land zur Verfügung zu stellen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. VO (EU) Nr. 2020/687 Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 f und 2)

III.

Für die gemäß Ziff. I.2 festgelegte Überwachungszone wird Folgendes angeordnet:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)
2. Darüber hinaus gelten die für die Sperrzone unter Ziff. II.1 – II.3 sowie Ziff. II.6 – II.11 angeordneten Maßnahmen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 – 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 27 GeflPestSchV)

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

In einem Geflügelbetrieb im Ortsteil Rottenau der Stadt Möckern ist am 26. Jan. 2026 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Die hochpathogene Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hoch ansteckende, anzeigenpflichtige Infektionskrankheit des Geflügels und an-

derer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Ausbreitung von HPAI-Viren in Wildvogelpopulationen innerhalb Deutschlands als hoch. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

II.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranke und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verlusten gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigenpflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere bei Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Der aktuelle Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb in Rottenau wurde am 26. Jan. 2026 amtlich festgestellt, nachdem das Nationale Referenzlabor für Aviare Influenza des Friedrich Loeffler-Institutes das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N1 nachgewiesen hatte.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Seuchenbestand eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone dort weiter. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit Tieren, Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw.. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um das hochpathogene aviäre Influenzavirus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Mildere Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind nicht erkennbar.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. IV

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg.
2. Auf elektronischem Weg:
Durch Übermittlung des Widerspruchs als elektronisches Dokument, mit qualifizierter elektronischer Signatur, an die E-Mail-Adresse: post@lkjl.de
3. Schriftformersetzende Form:
Durch Übermittlung des Widerspruchs als elektronisches Dokument mit einfacher elektronischer Signatur, auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) – c) VwVfG. Für die Übermittlung ist das folgende besondere Behördenpostfach des Landkreises Jerichower Land (beBPO) zu nutzen:

Name: Landkreis Jerichower Land
Safe-ID: DE.justiz.682a222a-5faf-4dc7-9bde-8e0368ef1211.e2b2

Bitte beachten Sie:

Über die oben genannte E-Mail-Adresse können Sie dem Landkreis Jerichower Land auch Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur schicken. Diese Variante ist jedoch nicht ausreichend, wenn Sie rechtswirksam Widerspruch einlegen möchten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Burg, 27. Januar 2026

gez. Dr. Burchhardt

Hinweise

1. Gehaltene Vögel: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten: andere gehaltene Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel, ausgenommen Tauben;
4. Federwild: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. Ausnahmen für das Verbringen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren können durch die zuständige Behörde genehmigt werden, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land.
6. Gemäß § 64 Nr. 14 b) GeflPestSchV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.